

Offizielle Internet-Präsentation der Stadt Bitburg

Öffentliche Bekanntmachung

Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 8b „Gebiet zwischen Echternacher-, Heinrich- und Umgehungsstraße“

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat in öffentlicher Sitzung am 28.6.2012 die die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 8b „Gebiet zwischen Echternacher-, Heinrich- und Umgehungsstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) sowie in Verbindung mit § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47), als Satzung beschlossen (Aufhebungssatzung).

Geltungsbereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der südwestlichen Bitburger Innenstadt und beinhaltet Flurstücke der Flur 9, Gemarkung Bitburg.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes beinhaltet im Wesentlichen Grundstücksflächen im Bereich der östlichen, oberen Heinrichstraße zwischen der Franz-Mecker-Straße und der Goethestraße. Die Abgrenzung dieser Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Lageplan dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplanes kann der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Zweck der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes:

Aufgrund teilweise deutlicher Abweichungen der vorhandenen Bebauung von der im Bebauungsplan vorgegebenen, ist der Bebauungsplan nicht mehr geeignet, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten. Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes werden auch planerische Restriktionen, die eine städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung hemmen, beseitigt. Gleichzeitig wird über die dann anzuwendende Regelung des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung ermöglicht bzw. gewährleistet.

Vor dem Hintergrund einer von den Zielen der Bauleitplanung abweichenden tatsächlichen Entwicklung, dient die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans nicht zuletzt auch der Rechtsklarheit.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird hiermit der Beschluss über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 8b „Gebiet zwischen Echternacher-, Heinrich- und Umgehungsstraße“ im Bereich der östlichen, oberen Heinrichstraße zwischen der Franz-Mecker-Straße und der Goethestraße ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung einschließlich des Erläuterungsberichtes als Bestandteil der Aufhebungssatzung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Bitburg, Geschäftsbereich 3, Zimmer

301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der teilweisen Bebauungsplanaufhebung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Bitburg Nr. 8b „Gebiet zwischen Echternacher-, Heinrich- und Umgehungsstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m.

§ 1 Abs. 8 BauGB teilweise im Bereich der östlichen, oberen Heinrichstraße zwischen der Franz-Mecker-Straße und der Goethestraße außer Kraft.

Stadtverwaltung Bitburg

Bitburg, 15.8.2012

Joachim Kandels, Bürgermeister